

## Fragen und Antworten zum Prüfen nach dem neuen Berufsbildungsgesetz

*Ein Prüfer:*

*„Ein reformiertes Berufsbildungsgesetz?  
Na und? Viel hat sich ja nicht geändert!“*

*Eine Vorsitzende:*

*„Es hat sich so viel geändert, dass wir beim Prüfungs-  
handeln entscheidende Fehler machen könnten!“*

Vor solchen Fehlern sollen Sie die folgenden Fragen und Antworten zum Prüfungsrecht bewahren. Wenn sich eine Rahmenbedingung des Prüfungs-handelns grundsätzlich ändert, dann ist das augenfällig und wir können uns sofort umstellen. Problematisch sind die kleinen Veränderungen der Rechts-vorschriften. Diese kann man sich nur schwer merken. Oft schlägt das alte verinnerlichte Denken durch.

Die folgenden Fragen und Antworten beziehen sich auf das gesamte Prü-fungshandeln unter den neuen rechtlichen Bedingungen. Alle Fragen und Antworten, bei denen sich nichts Neues ergeben hat, werden schwarz ge-druckt. Die blaue Farbe signalisiert Ihnen: Achtung, in diesem Punkt kann nicht routinemäßig gehandelt werden, in diesem Punkt gelten neue Vorschrif-ten. Zitate aus dem BBiG werden ebenfalls blau gedruckt.

Die Fragen und Antworten sind in folgende Themenkreise gegliedert:

- Allgemeine Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung**
- Zur gestreckten Abschlussprüfung**
- Zur gestreckten Abschlussprüfung**
- Zum Gegenstand der Abschlussprüfung**
- Errichtung des Prüfungsausschusses**
- Vorsitz des Prüfungsausschusses**
- Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**
- Zulassung zur Abschlussprüfung**
- Prüfungsordnung**
- Zum Prüfungszeugnis**
- Zusatzqualifikationen**

## □ Allgemeine Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung

### **In welchen Berufen werden Abschlussprüfungen durchgeführt?**

Abschlussprüfungen werden in Berufen durchgeführt, die durch eine Ausbildungsordnung geregelt sind. Diese Berufe werden anerkannte Ausbildungsberufe genannt.

### **Unter welchen Bedingungen kann die Abschlussprüfung wiederholt werden?**

BBiG § 37 Abs.1: „Die Abschlussprüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.“

Bisher wurde die Bedingung „im Fall des Nichtbestehens“ nicht im Gesetz aufgeführt. Allerdings haben die IHKs dies auf der Basis ihrer Prüfungsordnung bisher schon so gehandhabt.

### **Können Prüflinge, die ihre Abschlussprüfung bereits bestanden haben, von der IHK zum Verbesserungsversuch zugelassen werden?**

Um die Note zu verbessern, kann eine bestandene Abschlussprüfung nicht wiederholt werden. Das Gesetz nennt ausdrücklich das Nichtbestehen der Prüfung als Bedingung für eine oder zwei Wiederholungsprüfungen.

### **Welche Verbindlichkeit haben die in den Ausbildungsordnungen vorgesehenen Prüfungsformen?**

Die Prüfungsausschüsse haben die in den Ausbildungsordnungen vorgegebenen Prüfungsformen strikt einzuhalten. Ermessensspielräume werden in den Prüfungsschulungen und Hinweisen der Geschäftsführung der IHK rechtssicher gedeutet und mit Inhalt gefüllt. Dadurch werden für alle Prüflinge einheitliche Prüfungsbedingungen gesichert, die jeder rechtlichen Überprüfung standhalten. Änderungen der Prüfungsformen können nur auf der Grundlage von Verordnungen zur Erprobung neuer Prüfungsformen erfolgen.

### **Kann den Ausbildenden das Ergebnis der Abschlussprüfung mitgeteilt werden?**

BBiG § 37 Abs. 2: „Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt“.

Nur wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, darf die IHK die Prüfungsergebnisse an die Ausbildenden herausgeben. Entsprechendes wurde bereits im BBiG von 1969 geregelt.

### **Welche Gebühren haben Prüflinge für die Abschlussprüfung zu entrichten?**

Für die Auszubildenden ist die Abschlussprüfung gebührenfrei. Die Prüfungsgebühren trägt nach wie vor der Ausbildungsbetrieb.

Allerdings:

- Externe Prüflinge tragen, da sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, grundsätzlich die Prüfungsgebühren selbst.
- Auszubildende, die nach dem Nichtbestehen ihrer Abschlussprüfung aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, tragen die Prüfungsgebühren für die Wiederholungsprüfung selbst.

## □ Zur gestreckten Abschlussprüfung

### **Kann die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt werden?**

Bisher war die gestreckte Abschlussprüfung nur durch einige Erprobungsverordnungen zugelassen. Jetzt wurde in das Gesetz aufgenommen, dass Ausbildungsordnungen die Durchführung der Abschlussprüfungen in zwei zeitlich auseinander fallende Teile regeln können. Die gestreckte Abschlussprüfung ist damit eine gleichberechtigte Alternative neben der herkömmlichen Regelung, die Zwischenprüfungen und punktuelle Abschlussprüfungen umfasst. Künftig ist bei der Überarbeitung und Neuregelung von Berufen jeweils zu entscheiden, ob es sachlich sinnvoll ist, die gestreckte Abschlussprüfung einzuführen.

### **In welcher Beziehung steht die gestreckte Abschlussprüfung zur Zwischenprüfung?**

Dort, wo eine gestreckte Abschlussprüfung vorgesehen ist, ersetzt diese die herkömmliche Zwischenprüfung, siehe § 48!

### **Werden Prüflinge zugleich für beide Teile der Abschlussprüfung zugelassen?**

BBiG § 44 Abs. 1: „Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.“

Es gelten die allgemeinen Zulassungsbedingungen für die Abschlussprüfung.

### **Welche Gründe können dazu führen, dass die Zulassung zum zweiten Teil der gestreckten Abschlussprüfung nicht ausgesprochen wird?**

Es sind dieses insbesondere folgende Gründe:

1. Die Ausbildungszeit ist noch nicht zurückgelegt worden oder endet später als zwei Monate nach dem letzten Teil der Abschlussprüfung.
2. Die Prüflinge haben nicht an dem ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen, wobei sie dieses Versäumnis selbst zu vertreten haben.
3. Die Prüflinge haben zwischenzeitlich nicht die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt.

Alle Leistungen – auch die mangelhaften – aus dem ersten Teil der Abschlussprüfung werden bei der Gesamtbewertung berücksichtigt. Sie sind aber kein Grund, die Prüflinge nicht zum zweiten Teil der Abschlussprüfung zuzulassen. Der erste Teil der Abschlussprüfung muss nicht bestanden sein, um zum zweiten Teil zugelassen zu werden. Es ist lediglich die Teilnahme am ersten Teil erforderlich.

### **Wie wird verfahren, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen haben?**

In diesem Fall wird der versäumte erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abgelegt. Es besteht kein Anspruch der Prüflinge, den

versäumten ersten Teil der Abschlussprüfung zum nächst möglichen Termin – im Regelfall ein halbes Jahr später – nachzuholen (nach § 44 Abs. 3). Wenn Prüfungen ohnehin anstehen, werden die IHKs dies aber ermöglichen.

### **Bieten die IHKs zu jedem Abschlussprüfungstermin Gelegenheit, in beiden Prüfungsteilen die Prüfung abzulegen?**

Aus den Anmeldungen kann die IHK entnehmen, ob ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. Bei Bedarf werden beide Prüfungen durchgeführt. Dieser Bedarf kann sich insbesondere in folgenden Fällen ergeben:

- Der normale Ablauf der Ausbildung erfordert die Durchführung des ersten Teils der Abschlussprüfung.
- Prüflinge haben in größerer Zahl den ersten Teil der Abschlussprüfung versäumt.
- Es haben sich Externe oder Umschüler zur Abschlussprüfung angemeldet.

### **Kann der erste Teil der Abschlussprüfung wiederholt werden, bevor der zweite Teil der Prüfung abgelegt wurde?**

Die Wiederholung einer Abschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn diese abgeschlossen ist. Bei den gestreckten Abschlussprüfungen erfolgt der Abschluss erst mit dem zweiten Teil. Mit dem Abschluss der Prüfung liegt das Gesamtergebnis vor, welches für das Bestehen oder Nichtbestehen ausschlaggebend ist.

### **Wird dem Prüfling das Ergebnis des ersten Teils einer zeitlich in zwei Teile auseinander fallenden Prüfung mitgeteilt?**

BBiG § 37 Abs. 2: „Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.“

### **Kann der erste Teil einer zeitlich in zwei Teile auseinander fallenden Prüfung eigenständig wiederholt werden?**

BBiG § 37 Abs. 1: „Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.“

### **Können Prüflinge nach Erhalt des Bescheids sofort gegen das Ergebnis im ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung Widerspruch einlegen?**

Erst nach dem Ablegen des zweiten Teils erhalten die Prüflinge einen widerspruchsfähigen Bescheid. Dagegen kann dann Widerspruch eingelegt werden.

### **Hat es von Seiten des Prüflings überhaupt noch einen Sinn, nach dem zweiten Teil der Abschlussprüfung gegen Verfahrensfehler im ersten Teil der Abschlussprüfung Widerspruch einzulegen, da oft bereits zwei Jahre abgelaufen sind?**

Da die Prüfungsausschüsse den Ablauf der Prüfung ordentlich und nachvollziehbar dokumentieren, kann auch nach zwei und mehr Jahren der Ablauf der Prüfung im Widerspruchsverfahren bzw. gerichtlich überprüft werden.

## Sind Jugendliche vor dem ersten Teil der gestreckten Abschlussprüfung vom Betrieb einen Tag freizustellen?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, jugendliche Auszubildende „an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht“ freizustellen.

Jugendliche wurden daher bisher vor der schriftlichen Abschlussprüfung einen Tag frei gestellt. Für die Zwischenprüfung galt diese Regelung nicht. Nunmehr sind Jugendliche auch beim ersten Teil der Abschlussprüfung, der an die Stelle der Zwischenprüfung getreten ist, vor der schriftlichen Prüfung einen Tag frei zu stellen.

Wenn jedoch die praktische Prüfung am Tag vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt wird, erfolgt keine Freistellung.

## □ Zum Gegenstand der Abschlussprüfung

### Was ist in der Abschlussprüfung zu ermitteln?

Das Berufsbildungsgesetz folgt den Ausbildungsordnungen und der Ausbildungspraxis, die die „berufliche Handlungsfähigkeit“ als Leitbild der Ausbildung ansehen. BBiG § 38: „Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.“

In §1 führt das Gesetz die Vermittlung der Grundlagen für die „berufliche Handlungsfähigkeit“ ausdrücklich als Ziel der Ausbildung an. Dieser Begriff fasst die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zusammen, die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt erforderlich sind.

In der Prüfung ist aber nicht die Ausprägung der beruflichen Handlungsfähigkeit angesprochen und als Referenz für die Bewertung von Prüfungsleistungen heranzuziehen, die langjährig arbeitende Fachkräfte auszeichnet, sondern das Ergebnis des Qualifizierungsprozesses im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule.

### Ist der Lehrstoff der Berufsschule Prüfungsgegenstand?

Das alte BBiG forderte die Einbeziehung des „im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoffes“. Diese Formulierung suggerierte, dass es auf den im Einzelfall im Unterricht tatsächlich vermittelten Lehrstoff ankomme.

Nunmehr gilt die Formulierung „der im Unterricht zu vermittelnde Lehrstoff“.

Demnach haben die Prüflinge in der Abschlussprüfung nachzuweisen, dass sie – unabhängig von dem im Einzelfall tatsächlich vermittelten Lehrstoff – mit dem „zu vermittelnden Lehrstoff“ vertraut sind. Das ist der im Rahmenlehrplan der Berufsschule aufgeführte Lehrstoff.

## □ Errichtung des Prüfungsausschusses

### Zu welchem Zweck werden Prüfungsausschüsse errichtet?

Prüfungsausschüsse sollen die Abschlussprüfung abnehmen. Dazu gehören

- die Zulassung von Auszubildenden zur Prüfung in den Fällen, in denen die

zuständige Stelle zu der Auffassung kommt, dass die Zulassungsbedingungen nicht insgesamt erfüllt sind,

- das Feststellen und Bewerten der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings.

### **Wer errichtet die Prüfungsausschüsse und beruft die Mitglieder?**

Prüfungsausschüsse werden im Regelfall von der IHK für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich errichtet. Mehrere IHKs können jedoch auch gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

### **Wie viele Personen umfasst ein Prüfungsausschuss mindestens?**

Jeder handlungsfähige Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

### **Welche Anforderungen werden an die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt?**

Die Mitglieder müssen

- hinsichtlich ihrer Reife, ihres Alters, ihrer berufspädagogischen Fähigkeiten und der sprachlichen Fähigkeiten geeignet sein,
- für die Prüfungsgebiete sachkundig sein.

### **Was ist, wenn ein Mitglied nur in Teilbereichen der Abschlussprüfung sachkundig ist?**

Auch in diesem Fall kann die Eignung angenommen werden. Die IHK muss aber sicherstellen, dass der Prüfungsausschuss in seiner Gesamtheit in jeder Zusammensetzung sachkundig ist.

### **Was ist, wenn ein Mitglied im Zeitraum seiner Berufung rechtliche und/oder sittliche Verfehlungen begeht, die seine Eignung für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss in Frage stellen?**

Die IHK wird im pflichtgemäßen Ermessen zunächst von einer weiteren Einladung zu Prüfungen absehen. Wenn der Eignungsmangel, z. B. durch ein Gerichtsurteil, unzweifelhaft feststeht, wird die IHK nach Anhören der an seiner Berufung Beteiligten die Berufung widerrufen. Es könnte sonst das Prüfungswesen im Allgemeinen und das Prüfungsamt im Besonderen Angriffspunkte für üble Nachreden bieten.

### **Welche Gruppen müssen im Prüfungsausschuss vertreten sein?**

Im Prüfungsausschuss müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sein sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.

Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

### **Kann von den Regelungen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses abgewichen werden?**

Es kann vorkommen, z. B. bei neuen Berufen mit einer geringen Zahl von Ausbildungsbetrieben, dass die Kammer nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern aus den verschiedenen Gruppen berufen kann.

In diesem und in ähnlichen Fällen kann die Kammer von den einschlägigen Vorschriften abweichen, damit die Handlungsfähigkeit des Ausschusses gesichert ist.

### **Gibt es auch Stellvertreter für die Mitglieder?**

Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu berufen. Im Regelfall entspricht die Zahl der stellvertretenden Mitglieder der Zahl der ordentlichen Mitglieder.

### **Für welchen Zeitraum werden Mitglieder von Prüfungsausschüssen berufen?**

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden längsten für fünf Jahre berufen. Das ist der Regelfall. Es ist aber auch die Berufung für kürzere Zeiträume und auch nur für einen Prüfungstermin möglich.

### **Wie erfolgt die Auswahl der Mitglieder?**

Die Kammer erhält von den im Bezirk der IHK bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung Vorschläge. Die Beauftragten der Arbeitgeber wählt sie selbst aus.

Die Prüfenden kommen im Regelfall aus dem Bezirk der IHK, können aber auch Wohnsitz und Arbeitsstätte in anderen Bezirken oder im Ausland haben.

Die Lehrkraft der berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, z. B. den Leitern der Berufsbildenden Schulen, berufen.

### **Erhalten die Mitglieder von Prüfungsausschüssen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung?**

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss erfolgt ehrenamtlich. Es wird keine Vergütung gezahlt, wohl aber eine Entschädigung für Zeitversäumnis und bare Auslagen.

## **□ Vorsitz des Prüfungsausschusses**

### **Früher sprach das Gesetz vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; wie ist die heutige Bezeichnung?**

Im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern sind im Berufsbildungsgesetz teils neue Begriffe in Gebrauch. Früher sprach das Gesetz von dem „Vorsitzenden“ und von seinem „Stellvertreter“. Nunmehr spricht das BBiG vom „Vorsitz“ und das ihn „stellvertretende Mitglied“. Es wird auch der Begriff „vorsitzendes Mitglied“ verwendet, von dem auch die Mehrzahl gebildet werden kann: vorsitzende Mitglieder.

### **Wie werden der Vorsitz und das den Vorsitz stellvertretende Mitglied bestimmt?**

Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied mit einfacher Mehrheit, das den Vorsitz führt. Weiterhin wird ein den Vorsitz stellvertretendes Mitglied gewählt.

## **Wird der stellvertretende Vorsitz aus der Gruppe der stellvertretenden Mitglieder gewählt?**

Nein, das stellvertretende Mitglied wird aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder gewählt.

## **Hat der Vorsitz besondere Aufgaben und Rechte?**

Mit dem Vorsitz sind folgende Funktionen verbunden:

- Entscheidung bei Beschlüssen des Prüfungsausschusses, wenn Stimmengleichheit eintritt,
- Beauftragung von mindestens zwei Mitgliedern mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen.

## **□ Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

### **Wie viele Ausschussmitglieder müssen mitwirken, damit ein Prüfungsausschuss beschlussfähig ist?**

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Ein Ausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, muss also immer vollzählig sein.

### **Muss der Ausschuss immer in seiner beschlussfähigen Gesamtheit die Prüfungsleistungen bewerten?**

Grundsätzlich werden vom Prüfungsausschuss in seiner beschlussfähigen Gesamtheit beschlossen:

- die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Bewertung der Prüfungsleistungen insgesamt,
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Das BBiG erlaubt jetzt, dass mindestens zwei Mitglieder beauftragt werden, zur Vorbereitung der Beschlussfassung einzelne, nicht mündlich zu erbringende Leistungen zu bewerten. Der Auftrag kann formlos erteilt werden.

Die beauftragten Mitglieder müssen die wesentlichen Abläufe des Prüfungsteils dokumentieren, in dem sie die Beschlussfassung des Ausschusses vorbereiten sollen. Damit der Ausschuss eine verlässliche Entscheidungsbasis vorfindet, sind die für die Bewertung erheblichen Tatsachen von den Beauftragten festzuhalten.

**BBiG § 42 Abs. 2: „Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.“**

**Abs. 3: „Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.“**

## Was sind „einzelne, nicht mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen“?

Die vom Vorsitz Beauftragten dürfen nur schriftliche und praktische Prüfungen vorbereitend bewerten. In den neueren handlungsorientierten Prüfungsformen tritt aber zunehmend eine Mischung aus schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen auf. Diese Formen sind nur dann der Vorbereitung durch Beauftragte zugänglich, wenn die mündlichen Leistungen nicht den Schwerpunkt der Leistungsfeststellung ausmachen.

Fachgespräche können im Regelfall nicht von Beauftragten bewertet werden, auch nicht, wenn sie auf praktische Prüfungsleistungen bezogen werden.

## Können auch externe Personen (Experten) zur Vorbereitung der Bewertung herangezogen werden?

Zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Leistungen können auch gutachterliche Stellungnahmen Dritter herangezogen werden. Das Gesetz erwähnt hier ausdrücklich berufsbildende Schulen. Eine Begutachtung durch Dritte kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Prüfungsausschuss auch im Nachhinein ein klares Bild von der erbrachten Prüfungsleistung gewinnen kann. Deshalb ist es wichtig, dass die Stellungnahmen Dritter die wesentlichen Abläufe des begutachteten Prüfungsteils dokumentieren und alle für die Bewertung erheblichen Tatsachen festhalten.

BBiG § 39 Abs. 2: „Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.“

## Wer entscheidet über den Einsatz von Gutachtern?

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung von Experten als Gutachter. Allerdings muss er sich vorher mit der IHK abstimmen. Insgesamt ist die Vorschrift als Ausnahmeregelung eng auszulegen.

## Zulassung zur Abschlussprüfung

### Wer ist im Regelfall zur Prüfung zuzulassen?

Prüflinge sind zuzulassen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Wenn sie die Ausbildungszeit bereits zurückgelegt haben oder wenn diese nicht später als zwei Monate nach dem letzten Teil der Abschlussprüfung endet.
2. Wenn sie an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen haben.
3. Wenn sie die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt haben.
4. Wenn ihr Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht eingetragen ist.

### Ist das Berichtsheft nach wie vor erforderlich?

BBiG § 43 Abs. 1 Nr. 2: ersetzt den Begriff „Berichtsheft“ durch den Begriff „**schriftlicher Ausbildungsnachweis**“. Damit wird klargestellt, dass der Ausbildungsnachweis nicht unbedingt durch ein Heft zu führen ist. Auch die computergestützte Erstellung in schriftlicher Form ist möglich. Angesichts der unterschiedlichen Datenformate und Speichermedien ist es der Kammer und dem Prüfungsausschuss nicht zuzumuten, Ausbildungsnachweise in Form elektronische Datenträger zu sichten und deren Vollständigkeit und Inhalt zu kontrollieren. Daher wird stets ein gehefteter Ausdruck verlangt werden.

Nach wie vor ist der Ausbildungsnachweis eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

### Wie ist die rechtliche Situation, wenn die fehlende Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis nicht von den Auszubildenden oder deren gesetzlichen Vertretern zu vertreten ist?

Die IHK wird die für eine Entscheidung erheblichen Tatsachen erheben und auf dieser Basis über die Zulassung entscheiden. Hält sie die Voraussetzungen nicht für erfüllt, führt sie eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei.

Wenn Auszubildende schuldhaft die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Kammer nicht beantragt haben, kann die IHK ein Bußgeldverfahren einleiten. Das genannte Versäumnis wird mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro bedroht.

### Sind auch Personen zuzulassen, die in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Bildungseinrichtung ausgebildet wurden?

Das BBiG sieht in § 43 Abs. 2 vor: „**Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er**

1. **nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,**
2. **systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und**
3. **durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.“**

Zur Umsetzung dieser Vorschrift sind die Länderregierungen ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen und damit zu bestimmen, welche Bildungsgänge die im BBiG geforderten Voraussetzungen erfüllen. Bisher gibt es noch keine entsprechenden Rechtsverordnungen.

### Nach welchen Zeiten der Berufstätigkeit können auch Personen ohne Ausbildungsverhältnis zur Abschlussprüfung zugelassen werden?

Berufstätige können jetzt schon früher zur Abschlussprüfung zugelassen werden. BBiG § 45 Abs. 2: „**Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer**

nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.“

Beispiel 1: Bei einem dreijährigen Beruf sind 4,5 Jahre der Berufstätigkeit erforderlich.

Beispiel 2: Bei einem zweijährigen Beruf sind nur 3 Jahre Berufstätigkeit erforderlich.

### **Können auch Ausbildungszeiten in anderen Berufen auf die Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden?**

BBiG § 45 Abs. 2: „Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.“

Von einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf wird dann gesprochen, wenn mindestens 75 % der Ausbildungsinhalte der beiden Berufe übereinstimmen.

### **Kann vom Nachweis der Zeiten der Berufstätigkeit abgewichen werden?**

Dazu sagt das Berufsbildungsgesetz in § 45 Abs. 2: „Vom Nachweis der Mindestzeit nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.“

In der Substanz hat sich – trotz kleiner textlicher Änderungen – gegenüber der alten Regelung nichts verändert.

### **Können bei dem Nachweis der Zeiten der Berufstätigkeit auch Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland berücksichtigt werden?**

Die Kammern haben bisher schon entsprechende Anrechnungen vorgenommen. Nunmehr regelt das BBiG: § 45 Abs. 2: „Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.“

Eine Konkretisierung dieser Vorschrift durch Anrechnungsverordnungen ist nicht vorgesehen. Daher muss die IHK die vorgelegten ausländischen Nachweise im Einzelfall begutachten und in pflichtgemäßem Ermessen bewerten.

Die Kammer kann verlangen, dass die Antragstellenden ihre Nachweise in einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorlegen. Die Kosten tragen die Antragstellenden.

### **Wie können Soldaten (Soldatinnen) auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen die Zulassung erlangen?**

Das BBiG enthält eine Regelung, die sich ausdrücklich auf Soldaten bezieht, § 45 Abs. 3: „Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten und Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.“

## □ Prüfungsordnung

### Sind die Prüfungsordnungen durch das neue Berufsbildungsgesetz hin-fällig geworden?

Die bisherigen Prüfungsordnungen für die Abschlussprüfung bleiben bis auf weiteres in Kraft. Sie werden ergänzt durch neue Vorschriften aus dem Berufsbildungsgesetz. Diese betreffen vor allem Erleichterungen bei der Abnahme der Prüfung und die Gestaltung der Zeugnisse.

Diese gesetzlichen Änderungen erfordern jedoch einige Anpassungen. Daher wird der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung eine Veränderung konzipieren und als Empfehlung veröffentlichen. Die Kammern werden diese Empfehlung im Sinne einer bundesweit einheitlichen Gestaltung des IHK-Prüfungswesens aufgreifen und für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich umsetzen. Der hierfür notwendige Beschluss wird im Berufsbildungsausschuss der Kammer erfolgen. Dadurch wird aus der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung statutarisches Recht der jeweiligen IHK. Dieses kann durchaus in Details von IHK zu IHK variieren.

## □ Zum Prüfungszeugnis

### Ist dem Prüfling ein Zeugnis auszustellen?

Nach wie vor gilt: „Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.“ (§ 37, Abs. 2)

### Kann der Prüfling eine fremdsprachige Ausführung des Zeugnisses verlangen?

Ja, das ist eine neue Regelung (§ 37 Abs. 3): „Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.“

Diesen Anspruch haben nur die Prüflinge, denen nach dem 1. April 2005 ein Anspruch auf ein Zeugnis entsteht. Zu diesem Zeitpunkt trat das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft.

Für die Übersetzung erhebt die IHK keine Gebühr.

### Kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen in das Zeugnis aufgenommen werden?

Ja, eine entsprechende Regelung des neuen BBiG § 37 Abs. 3 Satz 2 lautet: „Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“

Die in der Regelung enthaltene Kann-Vorschrift besagt, dass die IHK ein Ermessen hat, ob sie dem Antrag entspricht.

### Werden die Noten aller Fächer der Berufsschule oder eine Gesamtnote in das Zeugnis der IHK übernommen?

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise wird nur die Gesamtnote des Berufsschul-Abschlusszeugnisses übernommen. Allerdings vergeben zur Zeit nicht alle Berufsschulen eine Gesamtnote.

Die IHKs werden daher bei den Schulbehörden der Länder darauf hinwirken, dass alle Berufsschulen bundesweit eine Gesamtnote erstellen.

### Wie erfährt die Kammer die Gesamtnote?

Mit der Anmeldung zur Prüfung können die Auszubildenden bei der IHK beantragen, dass ihre Berufsschulnote in das IHK-Abschlusszeugnis aufgenommen wird. Dann schließen sich zwei mögliche Verfahrenswege an:

- Jeder einzelne Auszubildende veranlasst seine Berufsschule, der IHK seine Gesamtnote zu übermitteln, oder die IHK leitet der Schule eine Liste der Antragsteller zu.
- Mit dem Antrag erklären die Auszubildenden zugleich, dass sie mit der Übermittlung der Note von der Berufsschule an die Kammer einverstanden sind.

Das Gesetz enthält keine Vorgaben für den Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Frage kann im Rahmen der Organisationshoheit der einzelnen Kammer geregelt werden. Auch die textliche Gestaltung – das heißt, die Form der sprachlichen Einbindung der Gesamtnote in das IHK-Zeugnis – bleibt der IHK überlassen.

### Können Auszubildende gegen die Berufsschulnote im IHK-Abschlusszeugnis Widerspruch einlegen?

Auszubildende können grundsätzlich gegen Verwaltungsakte der IHK Widerspruch einlegen. Dazu gehört das IHK-Abschlusszeugnis. Wenn künftig Auszubildende beantragen, dass die Berufsschulleistung in das IHK-Zeugnis aufgenommen wird, dann kann der Fall auftreten, dass sie gegen diese Berufsschulnote rechtliche Bedenken haben. Die Auszubildenden haben aber kein Recht, wegen der Berufsschulnote gegen den Verwaltungsakt der Kammer, die Zeugniserteilung, Widerspruch bei der IHK einzulegen. Die IHK hat diese Note nicht zu verantworten. Die Prüflinge müssen in diesem Fall den Widerspruch bei der Widerspruchsbehörde der Berufsschule erheben.

Sollte bei der Übertragung der Berufsschulnote in das IHK-Zeugnis ein Fehler aufgetreten sein, haben die Prüflinge gegenüber der IHK einen unbedingten Anspruch auf Berichtigung und Ausstellung eines neuen Zeugnisses.

## □ Zusatzqualifikationen

### Was sind Zusatzqualifikationen?

Das BBiG bestimmt in § 5 Abs. 2, dass die Ausbildungsordnung vorsehen kann, „dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,“

Noch existieren keine Ausbildungsordnungen mit Beschreibungen solcher Zusatzqualifikationen.

Es kommen grundsätzlich zusätzliche Wahlbausteine sowie Teile anderer Ausbildungsordnungen als Zusatzqualifikationen in Betracht.

Diese Zusatzqualifikationen können bereits im Berufsausbildungsvertrag vereinbart oder später durch Vertragsänderung in das Ausbildungsverhältnis eingefügt werden. Die Vertragsänderung muss der IHK angezeigt werden.

### **Werden Zusatzqualifikationen geprüft?**

Die Zusatzqualifikationen mit den zusätzlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gehören nicht zum Mindestinhalt eines Ausbildungsberufsbildes. Daher müssen sie gesondert geprüft und bescheinigt werden.

Diese Aufgabe sollen die Prüfungsausschüsse im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abschlussprüfung vornehmen. Wenn die gleichen Ausschüsse eingesetzt werden, muss eine klare Trennung zwischen der eigentlichen Abschlussprüfung und der Prüfung der Zusatzqualifikationen gezogen werden. Das Ergebnis aus der Abschlussprüfung darf nicht überstrahlen.

Wenn Fremdsprachen als Zusatzqualifikation geprüft werden, macht der Einsatz eines eigenen Ausschusses durchaus Sinn, denn auch für die Prüfung der Zusatzqualifikationen gilt, dass die Prüfenden „sachkundig“ sein sollen.

### **Müssen Auszubildende für die Zusatzqualifikationsprüfungen eine Gebühr entrichten?**

Die Prüfung von Zusatzqualifikationen wird nicht durch die Prüfungsgebühr für die Abschlussprüfung abgedeckt, da sie außerhalb der normalen Abschlussprüfung abgelegt wird. Daher kann die IHK eine Gebühr vom Auszubildenden erheben aber nicht vom Auszubildenden.

### **Gelten bisher entwickelte Konzepte der Zusatzqualifikation weiter, die keine Verankerung in den Ausbildungsordnungen haben?**

Die IHK darf weiterhin die in eigener Verantwortung entwickelten Zusatzqualifikationen anbieten; ein Beispiel ist das Wirtschaftsendgisch. Die entsprechenden Konzepte und Prüfungsmodalitäten bleiben wirksam.

In diesem Fall gilt das Prinzip der Gebührenfreiheit nicht.